

Neuere Rechtsprechung zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure

Markus Kriesten

Zusammenfassung

Der Beitrag stellt die neuere Rechtsprechung zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure vor und ordnet sie in den Kontext bislang ergangener Entscheidungen ein. Bei der Analyse ist festzustellen, dass einerseits die bereits vorliegende Rechtsprechung bestätigt wird, andererseits aber auch bislang ungeklärte Rechtsfragen einer (erstmaligen) gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Die gerichtlichen Entscheidungen zeichnen sich durch hohe Praxisrelevanz sowohl für die Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure als auch für die Aufsichtsbehörden aus.

Summary

The article presents the more recent case law on the professional law of publicly appointed surveyors and puts it into the context of the case law issued so far. In the analysis it is to be noted that on the one hand the case law already passed is confirmed, but on the other hand, legal questions which have not yet been clarified are also brought to a (first-time) judicial clarification. The court decisions are characterised by a high practical relevance for publicly appointed surveyors as well as for the supervisory authorities.

Schlüsselwörter: Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur, Beliehener, Rechts- und Fachaufsicht, Grundverhältnis, Betriebsverhältnis, Altersgrenze, AGG, Disziplinarrecht, Amtshaftung, Insolvenz, Honoraransprüche

1 Einleitung

Die Leistungen des amtlichen Vermessungswesens sind von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft. Die von der amtlichen Vermessung vorgehaltenen Geodaten sind unverzichtbare Grundlage von Entscheidungen der Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft. Die Herausforderungen der Zukunft wären ohne qualifizierte raumbbezogene Informationen kaum zu bewältigen, was sowohl für die intelligente Weiterentwicklung von Ballungsräumen wie auch für die nachhaltige Stärkung des ländlichen Raumes sowie zukunftsprägende Themen wie bspw. Bildung, Nahverkehr, medizinische Grundversorgung und diverse Umweltanwendungen gilt (vgl. Grams et al. 2018, S. 198). Die amtliche Vermessung sichert zudem rechtsverbindlich das Eigentum an Grund und Boden in räumlicher Hinsicht (Kriesten 2017, S. 42 ff.). Dementsprechend ist auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das amtliche Vermessungswesen einem überragend wichtigen Gemein-

schaftsgut dient (Kriesten 2017, S. 42 ff.). Innerhalb des amtlichen Vermessungswesens wiederum spielt der Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure eine zentrale Rolle. In der Bundesrepublik sind derzeit rund 1500 Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure im amtlichen Vermessungswesen tätig. Lediglich in Bayern sehen die landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestellung von Öffentlich bestellten Vermessingsingenieuren vor. Das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure ist eine bedeutsame und komplexe Rechtsmaterie. Es sind hierzu zahlreiche gerichtliche Entscheidungen ergangen, sowohl von Bundesgerichten als auch innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit der Bundesländer. Das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure ist dezidiert im Lehrbuch des Autors dargestellt (Kriesten 2017). Im Folgenden sollen die aktuellsten und bedeutsamsten Entwicklungen im Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure vorgestellt werden.

2 Rechtsstellung als Beliehener

Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur ist als Träger eines öffentlichen Amtes zur Erfüllung hoheitlicher Vermessungsarbeiten bestellt und hat insoweit nach ständiger Rechtsprechung die Rechtsstellung eines Beliehenen (Kriesten 2017, S. 247, zuletzt OVG NRW, Urteil vom 23.01.2019, 14 A 720/16; OVG Saarland, Beschluss vom 09.03.2018, 1 A 348/17). Dies hat zur Folge, dass private Vermessingsingenieure von der Erbringung amtlicher (hoheitlicher) Vermessungsleistungen ausgeschlossen sind. Auch den Bürgern ist es damit verwehrt, private Vermessingsingenieure mit der Durchführung hoheitlicher Vermessungsaufgaben zu betrauen. Wie das Oberverwaltungsgericht Münster zutreffend entschieden hat, ist der Ausschluss privater Vermessingsingenieure von amtlichen Vermessungshandlungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.12.2017, 14 A 2265/15).

Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur ist bei der Durchführung amtlicher Vermessungen an die Bestimmungen des – jeweils einschlägigen – Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gebunden (Kriesten 2017, S. 248). Ebenso sind die einschlägigen standesrechtlichen Normen zu beachten. Daher gelten für Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure (weitgehend) die Bestimmungen für Beamte entsprechend, die den Ausschluss von hoheitlichen Tätigkeiten wegen einer Nähebeziehung zum

betroffenen Bürger oder die Befangenheit des Amtsträgers regeln. In Baden-Württemberg ergibt sich dies beispielhaft aus § 7 ÖbVI-Berufsordnung i.V.m. §§ 20f. VwVfG Baden-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 ÖbVIG NRW i.V.m. § 20 VwVfG NRW bzw. aus § 9 Abs. 2 Nr. 4 ÖbVIG NRW. Problematisch kann die Situation für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur werden, wenn er vor Durchführung einer amtlichen Vermessung wie bspw. einer Grenzfeststellung in derselben Angelegenheit bereits privatrechtlich aufgetreten ist, z.B. im Rahmen einer nichtamtlichen Grenzfeststellung (vgl. hierzu Kriesten 2017, S. 26) oder eines Gutachtens. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg neigt in dieser Konstellation dazu, einen Ausschlusstatbestand im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 VwVfG anzunehmen, ohne sich jedoch abschließend festzulegen (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.12.2017, 2 L 33/16). Nach dieser Bestimmung »durf für eine Behörde nicht tätig werden, wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.« Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ist jedoch der Auffassung, dass ein etwaiger Mangel im Verfahren nicht auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung durchschlägt, sondern gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich wird, wenn die Widerspruchsbehörde nach eigener Bewertung des Sachverhaltes die Ausgangsentscheidung im Ergebnis bestätigt. Dabei soll es weitergehend unerheblich sein, ob die Widerspruchsbehörde den Mangel der Ausgangsentscheidung gekannt hat. § 46 VwVfG lautet: »Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.«

Gleichwohl sollte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur diese Entscheidung nicht als »Carte blanche« verstehen, sondern sich bewusst sein, dass die – mutmaßlich – unzulässige Durchführung einer Amtshandlung ggf. disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf ein neueres Judikat des VG Düsseldorf zu verweisen, wonach ein Verstoß gegen die Bestimmungen, die den Ausschluss des ÖbVI von der Amtshandlung wegen eines besonderen Näheverhältnisses zu einem Verfahrensbeteiligten oder wegen Besorgnis der Befangenheit regeln, als Dienstvergehen disziplinarrechtlich geahndet werden können (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2018, 4 K 15775/16, wonach eine Geldbuße von 1000 Euro vom Gericht bestätigt wurde). Ggf. kann sich die unzulässige Durchführung einer Amtshandlung zudem auf den Vergütungsanspruch des ÖbVI auswirken, auch wenn hierzu bislang – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung ergangen ist.

3 Pflichten gegenüber dem amtlichen Vermessungswesen und dem Auftraggeber

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben die amtlichen Vermessungsleistungen sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Neben der qualitativ hochwertigen Aufgabenerfüllung haben sie ferner auch dem Aspekt der zügigen Aufgabenerfüllung Rechnung zu tragen (Kriesten 2017, S. 250). So ist bspw. die zügige Bearbeitung von Zerlegungsvermessungen von erheblicher Bedeutung, weil sie in der Regel Grundstücksgeschäfte vorbereitet (Kriesten 2017, S. 250 unter Verweis auf OVG Bremen, Beschluss vom 17.07.2015, 2 B 78/15). Schuldhafte Verzögerungen bei der Aufgabenerfüllung können dementsprechend disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen oder im Extremfall sogar zum Widerrief der Bestellung führen, wie dies Streitgegenstand einer neueren Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen war (VG Bremen, Beschluss v. 01.08.2018, 5 V 1374/18).

Naturgemäß ist es schwierig, einen exakten Zeitwert anzugeben, binnen diesem Liegenschaftsvermessungen durchzuführen sind. Dementsprechend zurückhaltend sind auch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer, was die Benennung von Fristen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen angeht. Selbstverständlich müssen stets die Umstände des Einzelfalles beachtet werden, wie bspw. die Komplexität der konkret durchzuführenden amtlichen Vermessung. Ggf. können auch Umstände, die in der Sphäre des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs liegen, Verzögerungen in gewissem Umfang rechtfertigen, etwa im Falle von (erheblichen) Erkrankungen im Geschäftsbetrieb des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Diesbezüglich ist jedoch klarzustellen, dass der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auch in diesen Fällen von seinen Verpflichtungen gegenüber dem amtlichen Vermessungswesen nicht entbunden ist, soweit er dazu tatsächlich noch in der Lage ist. So bestimmt etwa § 12 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIG NRW, dass der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für seine Vertretung sorgen kann, wenn er durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen unaufschiebbaren Gründen gänzlich verhindert ist, seinen Beruf auszuüben. Bei einer Verhinderung von mehr als einer Woche muss er gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ÖbVIG NRW für seine Vertretung sorgen und dies der Aufsichtsbehörde umgehend anzeigen, eine Vertretung von mehr als vier Wochen bedarf gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 ÖbVIG NRW zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Bremen geht davon aus, dass für eine durchschnittliche Zerlegungsvermessung eine Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten ausreichend ist (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18, unter Hinweis auf OVG Bremen, Urteil vom 03.08.2016, 2 LB 140/15). Zudem ist der Antragsteller über etwaige Verzögerungen zeitnah zu unterrichten (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18). Je länger sich die Bearbeitung verzögert,

desto mehr obliegt es dem Öffentlich bestellten Vermessingenieur, die Gründe hierfür plausibel vorzutragen (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18).

Zur gewissenhaften Amtsausführung gehört es zudem, zutreffende Angaben zu Abschluss und Fortgang der Vermessungssache zu machen (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18). Soweit konkrete Fertigstellungstermine genannt werden, stellt deren spätere Verfehlung nur dann eine Pflichtverletzung dar, wenn der Öffentlich bestellte Vermessingenieur den Grund des Verzugs nicht zu vertreten hat (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18).

4 Beaufsichtigung durch die Aufsichtsbehörde und Weisungsgebundenheit des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs

Der Öffentlich bestellte Vermessingenieur untersteht der Aufsicht und dem Weisungsrecht der oberen Vermessungsbehörde als Aufsichtsbehörde (Kriesten 2017, S. 252 f.). Die staatliche Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessingenieure stellt eine Rechts- und Fachaufsicht dar, sodass neben der rechtmäßigen auch die zweckmäßige Aufgabenerfüllung durchgesetzt werden kann (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.07.2006, 1 M 76/06; VGH Hessen, Urteil vom 21.03.1989, 11 UE 795/86).

Was die Frage der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Weisungen der Aufsichtsbehörde angeht, ist der Öffentlich bestellte Vermessingenieur mit einem Beamten vergleichbar, indem die beamtenrechtlichen Grundsätze über das sogenannte »Grundverhältnis« bzw. »Betriebsverhältnis« übertragbar sind (VG Hessen, Urteil vom 21.03.1989, 11 UE 795/86 mit weiteren Nachweisen). Nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen ist das »Grundverhältnis« des Beamten dann betroffen, wenn der Beamte durch eine Maßnahme unmittelbar in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen ist, die Maßnahme also den persönlichen Rechtskreis des Beamten betrifft. Klassisches Beispiel für eine solche den persönlichen Rechtskreis des Beamten betreffende Maßnahme des Dienstherrn ist die »Versetzung«. Lediglich das »Betriebsverhältnis« des Beamten ist hingegen betroffen, wenn die Maßnahme sich nur gegen die Stellung des Beamten als Amtsträger und Teil der Verwaltung richtet, wie dies klassischerweise bei einer der Aufgabenerfüllung dienenden dienstlichen Weisung der Fall ist.

Praktische Folge der Unterscheidung ist, dass Maßnahmen, die das »Grundverhältnis« des Beamten betreffen, das für einen Verwaltungsakt erforderliche Tatbestandsmerkmal der »Außenwirkung« erfüllen mit der Folge, dass verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz über die »Anfechtungs-« bzw. »Verpflichtungsklage« möglich ist. Im reinen »Betriebsverhältnis« hingegen ist die per-

sönliche Rechtsstellung des Beamten nicht tangiert und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz ist nur sehr eingeschränkt möglich, ggf. im Rahmen einer allgemeinen Leistungsklage. Übertragen auf die Situation des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs bedeutet dies Folgendes:

Eine fachaufsichtliche Weisung wird regelmäßig mangels Außenwirkung nur dem reinen Betriebsverhältnis zuzuordnen sein und somit keine Verwaltungsaktqualität haben. Derartige fachaufsichtliche Weisungen innerhalb des reinen Betriebsverhältnisses unterliegen keinen strengen Anforderungen, da lediglich Vorgänge innerhalb der Verwaltung selbst geregelt werden (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18). Insbesondere bei Auskunftsverlangen im Rahmen der Fachaufsicht wird es regelmäßig an der erforderlichen Außenwirkung fehlen (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18). Die Fachaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Mittel sie zur Sachverhaltsaufklärung einsetzt, ist dabei jedoch an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.07.2006, 1 M 76/06). Zulässig ist auch die fachaufsichtliche Anforderung der den Öffentlich bestellten Vermessingenieur betreffenden Unterlagen bei der unteren Vermessungsbehörde, jedenfalls soweit der Öffentlich bestellte Vermessingenieur die Unterlagen nicht selbst vorlegt (OGV Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.07.2006, 1 M 76/06). Auch sind fachaufsichtliche Anforderungen zur sachgerechten und zügigen Erledigung offener Vermessungsanträge rechtlich unproblematisch als lediglich innerbetriebliche rechtmäßige Weisungen zu verstehen, jedenfalls solange die Vergütung des Auftrages nicht infrage steht (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18).

Mit der Frage, ob und inwieweit der Öffentlich bestellte Vermessingenieur verpflichtet ist, auch unentgeltlich für die amtliche Vermessung tätig zu werden, hat sich bereits das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 1994 beschäftigt (BVerwG, Urteil vom 15.12.1994, 4 C 11/94). Danach stellt es keinen Verstoß gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG dar, wenn vom Öffentlich bestellten Vermessingenieur Arbeiten zugunsten des amtlichen Vermessungswesens verlangt werden, ohne dass dieser hierfür eine besondere Vergütung erlangt, sofern der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. In formalrechtlicher Hinsicht ist zudem erforderlich, dass der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes legitimiert ist, welche die nähere rechtliche Ausgestaltung des Eingriffs regelt, sodass eine bloße – generalklauselartig formulierte – landesorganisationsrechtliche Regelung zur Fachaufsicht und zum Weisungsrecht nicht ausreichend ist.

Eine fachaufsichtliche Weisung kann (ausnahmsweise) dann Verwaltungsaktcharakter haben, wenn ihre Rechtswirkung unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden materiellen Rechts nicht im staatlichen Innenbereich

verbleibt, sondern auf den rechtlich geschützten Bereich des Amtsträgers übergreift und damit Außenwirkung erzeugt (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.02.1997, 5 S 7/97 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 15.12.1994, 4 C 11.94). Soweit eine solche Außenwirkung vorliegt, ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur – wie bereits dargelegt – in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen, was ihn in die Lage versetzt, subjektiven Rechtsschutz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu begehen (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18). Insbesondere wird eine etwaige Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen solchen Eingriff in die persönliche Rechtsstellung des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs begründen (VG Bremen, Beschluss vom 01.08.2018, 5 V 1374/18; VGH Hessen, Urteil vom 21.03.1989, 11 UE 795/86).

Soweit ein Gebührenbescheid des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs nach Widerspruch des Adressaten des Gebührenbescheids von der Fachaufsicht in der Höhe herabgesetzt oder ganz aufgehoben wird, kann der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur hiergegen im Rahmen der Anfechtungsklage den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, da er hierdurch in seinem Recht auf Gebührenerhebung verletzt sein kann (Kriesten 2017, S. 296). Diese Rechtsprechung wurde zuletzt durch ein Urteil des OVG Sachsen-Anhalt bestätigt (Urteil vom 22.01.2020, 2 L 146/18).

5 Gesetzliche Altersgrenze

Während in einigen Bundesländern gesetzliche Altersgrenzen für Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure existieren, sind solche in anderen Bundesländern nicht vorhanden. In den vergangenen Jahren haben sich immer wieder Rechtsstreitigkeiten entwickelt, die sich mit der Frage beschäftigt haben, ob die gesetzlichen Altersgrenzen mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Hier spielt insbesondere das Verbot der Altersdiskriminierung eine wichtige Rolle. Dieses ist in der Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2000 verankert und hat seinen bundesgesetzlichen Niederschlag im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 gefunden (Kriesten 2017, S. 264 ff.). Eine solche gesetzliche Höchstaltersgrenze stellt eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters dar, sodass der Frage maßgebliche Bedeutung zukommt, ob und inwieweit Rechtfertigungsgründe im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG bzw. des AGG einer unzulässigen Altersdiskriminierung entgegenstehen (Kriesten 2017, S. 265). Selbstverständlich existieren auch für viele andere Berufsgruppen gesetzliche Altersgrenzen, sodass eine Unsumme an gerichtlichen Entscheidungen auf nationaler wie europäischer Ebene zum Themenkomplex »Altersgrenze« existiert.

Für den Bereich der Öffentlich bestellten Vermessingenieure sind in jüngerer Vergangenheit gerichtliche Entscheidungen zu den nach baden-württembergischem und sächsischem Recht bestehenden Altersgrenzen ergangen. Dabei ist die baden-württembergische Altersgrenze durch Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 26.02.2019, Az. 9 S 2567/17, die sächsische Altersgrenze durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2016, Az. 10 B 10.15 (Vorinstanz: OVG Sachsen, Urteil vom 11.11.2014, 4 A 784/13), als mit höherrangigem Recht vereinbar bestätigt worden.

Eine Ungleichbehandlung wegen des Alters stellt dann keine Diskriminierung dar, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist. Die Rechtsprechung hat sich im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure mit drei möglichen Rechtfertigungsgründen auseinandergesetzt: Neben der möglichen zulässigen unterschiedlichen Behandlung wegen des Alters im Sinne des § 10 AGG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2000/78 EG spielen als weitere Rechtfertigungsgründe § 8 AGG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 EG (zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen) und der in Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78 EG statuierte Sicherheitsvorbehalt eine Rolle.

Gemäß § 10 Satz 1 und Satz 2 AGG ist ungeachtet des § 8 AGG eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen, erforderlich und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind lediglich sozialpolitische Ziele als legitime Ziele im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG anzuerkennen, sodass die Gewährleistung eines geordneten Rechtsverkehrs kein Ziel in diesem Sinne darstellt (Kriesten 2017, S. 265). Dementsprechend wurde für den Bereich der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure durch die nationale Rechtsprechung entschieden, dass die Gewährleistung eines geordneten amtlichen Vermessungswesens kein legitimes Ziel im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG bzw. des § 10 AGG verfolgt (Kriesten 2017, S. 266).

Im Hinblick auf die sächsische Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Beschluss vom 29.01.2016, 10 B 10.15, das Judikat des sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.11.2014, 4 A 784/13, bestätigt, wonach die Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure im Freistaat Sachsen jedoch das sozialpolitische Ziel der altersmäßigen Durchmischung des Berufsstandes verfolgt und damit der Sicherung des beruflichen Nachwuchses dient, sodass die Altersgrenze im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG bzw. des § 10 AGG gerechtfertigt ist (Kriesten 2017, S. 266).

Im Hinblick auf die in Baden-Württemberg bestehende Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure hat nunmehr der VGH Mannheim im Urteil vom 26.02.2019, 9 S 2567/17, entschieden, dass die baden-württembergische Altersgrenze ebenfalls (auch)

sozialpolitische Aspekte in Form der Schaffung beziehungsweise Beibehaltung einer ausgewogenen Altersstruktur durch eine landesweit flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsdienstleistungen im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 2000/78 EG bzw. § 10 AGG verfolgt. Während das OVG Sachsen als weitere Voraussetzung für den Rechtfertigungsgrund eine nicht näher spezifizierte und aus rechtsdogmatischer Sicht wenig überzeugende »Bedarfsprüfung« einforderte (Kriesten 2017, S. 266 f.), verzichtete der VGH Mannheim hierauf zutreffenderweise.

Mit weiteren infrage kommenden Rechtfertigungsgründen hat sich die Rechtsprechung zur sächsischen Altersgrenze – anders als bei der baden-württembergischen Altersgrenze – nicht näher befasst. Der VGH Mannheim sieht den Rechtfertigungsgrund der zulässigen unterschiedlichen Behandlung wegen beruflicher Anforderungen im Sinne des § 8 AGG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 EG als im Ergebnis nicht einschlägig an. Er begründet dies damit, dass die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs nicht den hohen Stellenwert erreichen, den der EuGH der Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG beimisst. Die danach erforderlichen außergewöhnlich hohen körperlichen Anforderungen seien mit der Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs nicht verbunden.

Als weiteren Rechtfertigungsgrund anerkennt der VGH Mannheim jedoch auch den Sicherheitsvorbehalt gemäß Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78 EG. Nach diesem Sicherheitsvorbehalt berührt die Richtlinie 2000/78 EG nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Ordnung und der Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Auch wenn der nationale Gesetzgeber diese Norm nicht in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz übernommen hat, steht nach der nationalen obergerichtlichen Rechtsprechung das Schweigen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes anderweitigen Regelungen des innerstaatlichen Rechts außerhalb dieses Gesetzes nicht entgegen, was bedeutet, dass die Norm in der Bundesrepublik inhaltlich Anwendung findet (Kriesten 2017, S. 269). Nach Einschätzung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim verfolgt die in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Altersgrenze wegen der Bedeutung des amtlichen Vermessungswesens ein legitimes Ziel im Sinne dieses Sicherheitsvorbehaltes, namentlich die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Verwirklichung eines ordnungsgemäßen Grundstücksverkehrs und der Gewährleistung des Eigentumsgrundrechts. Die gesetzliche Altersgrenze ist nach der Entscheidung des VGH Mannheim zudem zur Verfolgung des legitimen Ziels geeignet, erforderlich und angemessen und steht überdies mit dem Kohärenzgebot (s. Kriesten 2017, S. 269) in Einklang.

6 Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht gegenüber Öffentlich bestellten Vermessingenieuren ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und zum Teil nur sehr oberflächlich geregelt (Kriesten 2017, S. 277). Insbesondere finden sich kaum Normen zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Verfolgung und Ahnung von Dienstpflichtverletzungen des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs mit der Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zu korrespondieren hat (Kriesten 2017, S. 277). Auch in denjenigen Ländern, in denen die vermessungsrechtlichen Normen keine ausdrückliche Aussage über die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens treffen, ist aus übergeordneten Rechtsgrundsätzen jedoch davon auszugehen, dass die Ausübung der Disziplinargewalt mit der Durchführung eines förmlichen Verfahrens zu korrespondieren hat, indem wesentliche rechtsstaatliche Standards eingehalten werden (Kriesten 2017, S. 277). Dabei ist es jedoch ausreichend, wenn sich das Verfahren an den Vorgaben des jeweils maßgeblichen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes orientiert, weil damit maßgebliche Verfahrensrechte wie der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG), die zulässigen Beweismittel (§ 26 VwVfG) und das Anhörungsrecht (§ 28 VwVfG) gewahrt bleiben und damit die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards regelmäßig sichergestellt ist (Kriesten 2017, S. 277). Dementsprechend folgt auch aus der fehlenden Belehrung des Betroffenen über sein Schweigerecht kein Beweisverwertungsverbot (Kriesten 2017, S. 278). Rechtlich zweifelhaft ist jedoch die Auffassung des VG Düsseldorf in einer neueren Entscheidung (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2018, 4 K 15775/16), wonach die nur zögerliche Mitwirkung eines ÖbVI bei der Aufklärung eines ihn belastenden Sachverhaltes sanktionserhöhend wirkt. Jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen die Sachverhaltaufklärung nicht der Herstellung rechtmäßiger Zustände, sondern alleine der Aufklärung eines möglichen Dienstvergehens dient, dürfte eine sanktionsbewehrte Mitwirkungspflicht des ÖbVI rechtlich schwer zu begründen sein.

7 Berufliche Bindungen und Zusammenschlüsse/Amtshaftung

Öffentlich bestellte Vermessingenieure dürfen berufliche Bindungen eingehen und Zusammenschlüsse bilden. In Baden-Württemberg ist dies in § 12 Abs. 6 und 7 Vermessungsgesetz geregelt, in anderen Bundesländern existieren ähnliche Regelungen. Jedoch muss die eigenverantwortliche Amtsausübung des einzelnen Öffentlich bestellten Vermessingenieurs rechtlich und wirtschaftlich gewahrt bleiben (Kriesten 2017, S. 274). Dementsprechend richtet sich nach einer auf das nordrhein-westfälische Standesrecht bezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.09.2017, III ZR 618/16, das

Ansuchen des Bürgers um eine Amtstätigkeit stets an den einzelnen Amtsträger persönlich, sodass eine Haftung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für Pflichtverletzungen eines anderen mit ihm in Bürogemeinschaft stehenden Mitgliedes (etwa analog § 128 HGB) ausscheidet.

Der Bundesgerichtshof führt in der genannten Entscheidung weiterhin zutreffend aus, dass es den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren neben der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben freisteht, auch auf allen anderen Gebieten des Vermessungswesens tätig zu werden, wenn dadurch die unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich ihrer öffentlichen Bestellung nicht beeinträchtigt wird. Dementsprechend dürfen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach dieser Maßgabe auch Ingenieurvermessungen durchführen (Kriesten 2017, S. 26). Während sich Pflichtverletzungen im Bereich der Ingenieurvermessung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen beurteilen, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, der im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit einen Schaden verursacht hat, nur nach Maßgabe des § 839 BGB einstandspflichtig ist (Kriesten 2017, S. 284). Praktische Konsequenz hieraus ist insbesondere, dass auch die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zugunsten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zur Anwendung kommt (Kriesten 2017, S. 285).

Ob sich wiederum das Handeln im Sinne des § 839 BGB als Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes oder als privatrechtliche Tätigkeit darstellt, bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls noch als dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss (BGH, Urteil vom 07.09.2017, III ZR 618/16). Während die hoheitlichen Vermessungsleistungen aus den Vermessungsgesetzen der Länder und den einschlägigen Gebührenverordnungen erkennbar sind, zählen die sonstigen vermessungstechnischen Leistungen zu dem Bereich der Ingenieurvermessungen (Kriesten 2017, S. 24).

Abgrenzungsschwierigkeiten gab es in der Vergangenheit insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Qualifizierung von Lageplänen. Der BGH führt in seiner Entscheidung vom 07.09.2017, III ZR 618/16, klarstellend aus, dass sich die Abgrenzung von hoheitlicher und privatrechtlicher Tätigkeit danach richtet, ob es um die Erstellung eines einfachen bzw. nichtamtlichen Lageplans (dann privatrechtliche Tätigkeit) oder um einen amtlichen Lageplan (dann hoheitliche Tätigkeit) geht. Für das nordrhein-westfälische Recht stellt der BGH dabei auf die Legaldefinition des Lageplans in § 3 Abs. 3 BauPrüfVO (Verordnung über bautechnische Prüfungen) NRW ab,

dessen Erstellung hoheitliche Tätigkeit ist, während die Erstellung eines einfachen Lageplans nach § 3 Abs. 1 BauPrüfVO NRW als nichthoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren ist. In die gleiche Richtung geht die Entscheidung des OLG Brandenburg im Urteil vom 07.03.2019, 12 U 157/17, wonach die Erstellung eines amtlichen Lageplans gemäß § 7 Abs. 3 BbgBauVorlV (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung) als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren ist. Nachdem der Bundesgerichtshof im Beschluss vom 29.12.2012, III ZR 21/12, für das Land Berlin entschieden hatte, dass die Lageplanerstellung und die Gebäudeeinmessung privatrechtlicher Natur seien, hat er im Urteil vom 07.09.2017, III ZR 618/16, nunmehr klargestellt, dass dies jedenfalls nicht für die Lagepläne gilt, die gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 der (damaligen) Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen vom 19. Oktober 2006 (aufgehoben mit Ablauf des 30.11.2017) für die Beurteilung von Bauvorhaben oder die Bearbeitung eines Bauantrages bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind.

8 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Gläubiger eines Amtshaftungsanspruchs

Soweit durch Fehler in der amtlichen Vermessungsverwaltung Belastungen bzw. Schäden auf Seiten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entstehen, stellt sich umgekehrt die Frage, ob und inwieweit der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur selbst Inhaber eines Amtshaftungsanspruches gegen den Rechtsträger der handelnden Behörde sein kann. Eine solche Situation kann etwa dann auftreten, wenn dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur fehlerhafte Katasterunterlagen zur Verfügung gestellt werden oder korrekte Katasterunterlagen verspätet übermittelt werden. Mit dieser Fallgestaltung hatte sich das OLG Koblenz in seinem Urteil vom 26.07.2018, 1 U 344/18, zu befassen. Problematisch ist im Hinblick auf die Anspruchsgrundlage des § 839 BGB in diesen Fällen insbesondere die Frage, inwieweit das Tatbestandsmerkmal der Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht eröffnet ist. Dabei gilt, dass die Drittbezogenheit der Amtspflicht sich danach beantwortet, ob die Amtspflicht, wenn auch nicht notwendig alleine, auch den Zweck verfolgt, das Interesse gerade des Geschädigten wahrzunehmen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 26.07.2018, 1 U 344/18, unter Verweis auf BGH, Urteil vom 05.04.2018, III ZR 211/17). Nach der »Verzahnungstheorie« kann ein Verwaltungsträger jedoch nicht als Dritter im Sinne des § 839 BGB qualifiziert werden, wenn er mit der Anstellungskörperschaft derart »verzahnt« ist, dass seine Beziehungen zu einem Außenstehenden als Internum wirkt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 26.07.2018, 1 U 344/18). Als Verwaltungsträger kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nur dann als Dritter im staatshaftungsrechtlichen Sinne angesehen

werden, wenn er mit der Behörde bei der Erfüllung gemeinsam übertragener Aufgaben nicht gleichsinnig, sondern in Vertretung einander widerstreitender Interessen zusammenwirkt, sodass sie im Rahmen dieser Aufgabe nicht als Teil eines einheitlichen Ganzen erscheinen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 26.07.2018, 1 U 344/18). Diese Voraussetzungen dürften im Normalfall nicht erfüllt sein, sodass Staatshaftungsansprüche zugunsten des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs regelmäßig ausscheiden (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 26.07.2018, 1 U 344/18). Eine andere Auffassung vertrat hingegen das Landgericht Dresden in seinem Urteil vom 19.11.1998, 5 O 4471/98, in dem es den Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur als geschützten Dritten im staatshaftrichtlichen Sinne verstand, auch wenn im Ergebnis der Staatshaftungsanspruch aufgrund einer Mitverantwortung des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs bei der Schadensentstehung negiert wurde.

Soweit der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur Leistungen aus dem Bereich der (nichthoheitlichen) Ingenieurvermessung erbringt, greifen o.g. Erwägungen nicht, sodass Staatshaftungsansprüche zu seinen Gunsten insoweit durchaus möglich sind.

9 Insolvenz des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs

Anders als ein staatlicher Hoheitsträger trägt der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur ein Insolvenzrisiko. Dieses mag durch landesrechtliche Bestimmungen zum Vorhalten einer Berufshaftpflichtversicherung (vgl. etwa § 10 ÖbVI-Berufsordnung von Baden-Württemberg) zwar gemindert sein, lässt sich aber selbstverständlich nicht auf null reduzieren. Mit den Problemen eines in Insolvenz geratenen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs hatte sich in jüngerer Vergangenheit das Verwaltungsgericht Köln im Urteil vom 28.09.2018, 2 K 5270/14, zu befassen.

Die Insolvenz des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs berührt nicht unmittelbar seinen Status als Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur. Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Rechtsfolgen, wie insbesondere der Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 80 InsO) sowie die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit, stehen jedoch im Spannungsfeld zu den Amtspflichten eines Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs. Dementsprechend existieren landesrechtliche Bestimmungen, die den Vermögensverfall wegen damit verbundener fehlender persönlicher Eignung als Versagungsgrund für die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur vorsehen (Kriesten 2017, S. 258). Damit korrespondiert umgekehrt die Prüfung der Amtsenthebung im Falle der Insolvenz des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs nach dessen Bestellung (Kriesten 2017, S. 258). Im genannten

vom Verwaltungsgericht Köln zu entscheidenden Fall wurde die Zulassung des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs letztlich wegen zahlreicher Berufspflichtverletzungen aufgehoben.

Mit der Amtsenthebung entsteht das Erfordernis der Geschäftsabwicklung (Kriesten 2017, S. 291). Mit den Aufgaben des Amtsverwesers bzw. Abwicklers korrespondieren Kompetenzen des Amtsverwesers bzw. Abwicklers im Hinblick auf die vom ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur gesetzten Hoheitsakte, wie bspw. die Rücknahme eines unberechtigten Gebührenbescheides (VG Köln, Urteil vom 28.09.2018, 2 K 5270/14).

Im Fall der Insolvenz des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs können insbesondere aufgrund von geleisteten Vorschüssen an ihn Probleme im Hinblick auf Rückforderungsansprüche entstehen, soweit der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur die geschuldeten amtlichen Vermessungsleistungen nicht mehr erbringen kann. In dem Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln zugrunde lag, wurden die geschuldeten Amtshandlungen zulässigerweise von zwei von der amtlichen Vermessungsverwaltung bestellten Abwicklern (ebenfalls ÖbVI) zu Ende geführt. Die betroffenen Eigentümer traten ihre möglichen Ansprüche gegen den insolventen ÖbVI an die amtliche Vermessungsverwaltung ab, die wiederum den Insolvenzverwalter auf Zahlung in Anspruch nahm.

Das Verwaltungsgericht Köln hat der amtlichen Vermessungsverwaltung im Urteil vom 28.09.2018, 2 K 5270/14, Recht gegeben. Das Gericht stellte zunächst klar, dass Forderungen der Bürger gegen einen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur aus dem zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis abgetreten werden können (zur umgekehrten Frage der Abtretbarkeit einer Forderung des ÖbVI, vgl. Kriesten 2017, S. 296). Weiterhin erkannte das Verwaltungsgericht Köln einen – wirksam abgetretenen – öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des Bürgers gegen den Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur wegen zu Unrecht vereinnahmter Gebühren, weil mit der Aufhebung des Gebührenbescheides durch den Abwickler der Rechtsgrund für die erhaltene Leistung entfallen sei. Der öffentlich-rechtliche Bereicherungsanspruch orientiere sich an den Regelungen der §§ 812 ff. BGB (ungerechtfertigte Bereicherung), ohne dass sich der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur – wegen des vorrangigen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – auf Entreicherung berufen könne. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens trete der Insolvenzverwalter gemäß § 80 InsO in die Rechtstellung des Beliehenen ein und müsse sich dementsprechend im Insolvenzverfahren auch als solcher behandeln lassen. Die Forderung stelle auch keine bloße (einfache) Insolvenzforderung nach § 35 InsO, sondern eine (privilegierte) Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO (ungerechtfertigte Bereicherung der Masse) dar, weil die Einkünfte, die ein selbstständig tätiger Schuldner, wie hier der Öffentlich bestellte

Vermessungsingenieur, nach der Insolvenzeröffnung und vor der Freigabe des Betriebes erziele, in vollem Umfang zur Insolvenzmasse gehörten.

Aus eigenem Recht kann die amtliche Vermessung jedoch keine Kostenerstattung wegen Aufhebung eines Gebührenbescheides gegenüber einem ÖbVI (bzw. dessen Erben) verlangen. Mit einer solchen Konstellation hatte sich das VG Magdeburg in seinem Urteil vom 07.11.2017, 4 A 319/16, zu befassen. Im dortigen Fall wurde ein aus Sicht der Fachaufsichtsbehörde rechtswidriger Gebührenbescheid eines zwischenzeitlich verstorbenen ÖbVI aufgehoben und Schadensersatzansprüche des Bürgers gegen die Erbin des verstorbenen ÖbVI per Verwaltungsakt durch die amtliche Vermessung geltend gemacht, ohne dass diese etwaig bestehenden Ansprüche vom betroffenen Bürger vorher jedoch an die amtliche Vermessung abgetreten wurden. Das VG Magdeburg verweist in seinem Urteil daher zu Recht auf die Vorrangigkeit der Streitklärung im Rechtsverhältnis des betroffenen Bürgers gegen den ÖbVI bzw. dessen Erben.

10 Honoraransprüche des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Die Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach den Vermessungsgesetzen der Länder sind hoheitlicher Natur und damit dem öffentlichen Recht zugewiesen, was jedoch nicht bedeutet, dass die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten automatisch ebenfalls dem öffentlichen Recht unterliegen (Kriesten 2017, S. 293). Ebenso kann aus hoheitlichen Befugnissen nicht ipso iure auf eine Verwaltungsaktbefugnis geschlossen werden, vielmehr muss eine solche normativ bestimmbar sein. Hierauf weist das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße in einem neuern Urteil vom 29.08.2017, 5 K 365/17.NW, (unter Verweis auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 29.09.2009, 6 S 131/08) hin. Die normativen Grundlagen sind in den meisten Bundesländern dahingehend gestaltet, dass Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ihre Honoraransprüche im Wege von Leistungsbescheiden verwirklichen können (Kriesten 2017, S. 294 ff. sowie zur Rechtslage in Baden-Württemberg).

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur in Rheinland-Pfalz hingegen mangels hinreichender gesetzlicher Ermächtigung nicht befugt, seine Vergütungsansprüche durch Gebührenbescheid geltend zu machen, sondern hat diese im Wege der allgemeinen Leistungsklage im Verwaltungsrechtsweg durchzusetzen (VG Trier, Urteil vom 05.07.2019, 7 K 6404/18; VG Neustadt an der Weinstraße, Urteile vom 29.08.2017, 5 K 365/17.NW und 19.08.2014, 5 K 1017/13).

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an die festgeschriebenen

Gebührensätze gebunden. Dementsprechend ist eine Vereinbarung zwischen Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur und seinem Auftraggeber, die eine unzulässige Abweichung von den gesetzlichen Gebührensätzen vorsieht – wie dies insbesondere bei bewusster Unterschreitung der Gebührensätze der Fall ist – gemäß § 59 VwVfG i.V.m. mit § 134 BGB nach ständiger Rechtsprechung nichtig (Kriesten 2017, S. 298). Auch das OVG Berlin-Brandenburg schließt sich dieser Auffassung in einem neueren Urteil vom 09.11.2017, 12 B 4.17, an. Eine unzulässige Gebührenvereinbarung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann jedoch nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg insoweit geltungswirksam erhalten bleiben, als der Gebührengläubiger die gesetzmäßigen Gebühren nicht mehr einseitig durch Gebührenbescheid festsetzen kann, sondern hierauf aus dem aufrecht erhaltenen Teil des Vertrages klagen muss.

Die gesetzlich festgelegten Gebührensätze können auch in einem vergaberechtlichen Verfahren nicht umgangen werden (ausführlich Körner, S. 46 ff., zur Entscheidung des OLG Naumburg im Urteil vom 30.10.2019, 9 U 52/18).

11 Fazit

In der jüngeren Vergangenheit sind einige interessante und für die Praxis relevante gerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ergangen. Sie bestätigen einerseits bereits vorliegende Rechtsprechung, andererseits werden aber auch bislang ungeklärte Rechtsfragen einer (erstmaligen) gerichtlichen Klärung zugeführt. Dabei stehen weniger rechtstheoretische Fragen, sondern die hohe Praxisrelevanz der ergangenen Entscheidungen im Vordergrund.

Literatur

- Kriesten, M. (2017): Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.
- Grams, G., Heß, D., Paul, T., Schleyer, A., Steudle, G. (2018): 200 Jahre Landesvermessung und Liegenschaftskataster – ein Bogenschlag vom Königreich Württemberg zu digital@bw. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, GeoInformation und Landmanagement, Heft 4/2018, 143. Jg., 198–215. DOI: 10.12902/zfv-0223-2018.
- Körner, M. (2019): Quo vadis? – Unzulässigkeit der vergaberechtlichen Ausschreibung hoheitlicher Vermessungsaufgaben. In: Forum – Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Heft 4/2019, 45. Jg., 46–51.

Kontakt

Markus Kriesten
Regierungsdirektor beim Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 15 – Justiziarat
Büchesenstraße 54, 70174 Stuttgart
markus.kriesten@lgl.bwl.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodesie.info.